

Andreas Daub GmbH & Co. KG • Esslinger Straße 16 • 75179 Pforzheim

Beschwerdeverfahren für interne und externe Stakeholder

Die Firma Andreas Daub GmbH & Co. KG hat dieses Beschwerdeverfahren eingerichtet, um internen und externen Parteien die Möglichkeit zur Anzeige von Beschwerden, Bedenken oder Missständen zu geben, welche

- unter das Hinweisgeberschutzgesetz fallen, oder
- Aspekte betreffen, welche in Verbindung mit den RJC-COP Lieferketten-Richtlinien der Firma Andreas Daub stehen.

Bei diesen Beschwerden kann es sich handeln um,

- Verstöße im Zusammenhang mit der Beschaffung von Rohstoffen (insbesondere aus Konflikt- und hochrisikogebieten) handeln.
- Verstöße in Bezug auf Menschenrechte oder widrige Arbeitsbedingungen,
- Verstöße gegen Umweltauflagen, Zahlungen von Schmier- oder Bestechungsgeldern, sowie
- Verstöße gegen jegliche Gesetze oder Richtlinien.

Die Geschäftsleitung der Andreas Daub GmbH & Co. KG ist verantwortlich für die Implementierung und Überprüfung dieses Beschwerdeverfahrens. Als interne Meldestelle für anonyme oder persönliche Beschwerden/Hinweise ist Frau Alexandra Lehnus beauftragt worden. Beschwerden können per E-Mail oder telefonisch direkt an Frau Lehnus gerichtet werden:

Andreas Daub GmbH & Co. KG, Alexandra Lehnus
 Tel.: +0049 7231 14296 0
 E-Mail: al@andreas-daub.com

Wir haben einen genauen Ablauf definiert, wie wir Beschwerden bearbeiten. Zusammengefasst werden wir nach Eingang einer Beschwerde wie folgt verfahren:

- Einen genauen Bericht über die Beschwerde erstellen und unser Beschwerdeverfahren erklären.
- Herausfinden, wie Beschwerdeführer/Hinweisgeber erwartet, dass mit der Beschwerde verfahren wird.
- Die intern geeignete Person zur Bearbeitung der Beschwerde finden oder dabei helfen, die Beschwerde an eine geeignetere Stelle weiterzuleiten, z.B. an den Lieferanten oder eine Institution, wie z.B. ein zuständiges Branchengremium.
- Wenn die Angelegenheit intern bearbeitet werden kann, wir so gut möglich weitere Informationen einholen.
- Maßnahmen ermitteln, die wir ergreifen sollten, einschließlich der Überwachung dieser Maßnahmen.
- Den Beschwerdeführer/Hinweisgeber, nach allen Prüfungen, über unsere Entscheidungen und Ergebnisse informieren.
- Die Beschwerde und den damit zusammenhängenden internen Ablauf, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Wir bestätigen, dass in diesem Beschwerdeprozess:

- Geltende Datenschutzverordnungsrichtlinien eingehalten werden und
- Der Beschwerdeführer/die Hinweisgebende Person gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz vor Repressalien geschützt ist.